



Ausschussdrucksache 21(4)230
vom 6. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit, Bonn vom 5. Oktober 2026

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts
BT-Drucksache 21/7868

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Vorsitzender des
Innenausschusses des Deutschen
Bundestages
Herrn Oster
Platz der Republik 1
11011 Berlin

nachrichtlich:
Sekretariat des Innenausschusses des
Deutschen Bundestages

nur per E-Mail:
Innenausschuss@bundestag.de

Moritz Hennemann

Der Bundesbeauftragte

Telefon: +49 228 997799 5000

E-Mail: bfdi@bfdi.bund.de

Aktenz.: SI5-680/020#0140
(bitte immer angeben)

Dok.: 93566/2026

Anlage:

Bonn, 05.10.2026

Reform des Nachrichtendienstrechts

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts wird am 7. Oktober 2026 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages beraten.

Da ich das Gesetzgebungsvorhaben in seiner konkreten Form aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch sehe, möchte ich Ihnen meine wesentlichen Bedenken schildern, damit Sie die Möglichkeit haben, diese in die weiteren Beratungen der Entwürfe mit einfließen zu lassen.

Ich bin Ihnen dankbar, wenn meine anliegende Stellungnahme an die Ausschussmitglieder verteilt werden könnte.

Seite 2 von 2 Für Rückfragen stehe ich dem Ausschuss gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Hennemann

Stellungnahme

des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts (BT-Drs. 21/7868)

Der Bundesminister des Innern hat den vorliegenden Gesetzentwurf zu Recht als Paradigmenwechsel bezeichnet. Dies bezieht er in erster Linie auf die neuen Befugnisse für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und den Bundesnachrichtendienst (BND), die dazu führen, dass sich diese beiden Nachrichtendienste des Bundes nunmehr „echte“ Geheimdienste nennen können sollen. Es ist unbestritten, dass sich Deutschland in einer Situation befindet, die es notwendig macht, über stärkere Sicherheitsmaßnahmen nachzudenken und auch vom Denken ins Handeln zu kommen.

Ob alle diese neuen Befugnisse notwendig sind, bleibt offen. Für Außenstehende ist das nicht nachprüfbar. Leider versäumt der Entwurf, dazu eine Evaluierungsklausel aufzunehmen. Evaluiert werden soll nach § 41 UKRatG-E lediglich, ob der UKRat seine Kontrollkompetenzen als ausreichend ansieht – allerdings soll der UKRat die Evaluierung selbst vornehmen, was dem Anspruch an eine unabhängige und wissenschaftliche fundierte Evaluierung nicht genügt. Ich rege eine Evaluierung inklusive einer Befristung aller neuen Befugnisse nach dem Vorbild der Terrorismusbekämpfungsgesetze¹ nach den Anschlägen vom 11. September 2001 an.

Die Bezeichnung als Paradigmenwechsel ist aber – leider – auch noch aus anderen Gründen gerechtfertigt. Denn die massive Ausweitung nachrichtendienstlicher Befugnisse geht einher mit Einschränkungen bei den Betroffenenrechten und bei der effektiven Kontrolle. Dies ist zu konstatieren, obwohl mit dem Entwurf rein formal eine Stärkung der Betroffenenrechte durch Einführung neuer Benachrichtigungspflichten und der Vorabkontrolle für einige besonders eingriffsintensive Maßnahmen verbun-

¹ Evaluierung eingeführt durch Art. 13 Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz vom 5. Januar 2007, BGBl I S. 2). Die Änderungen in den betreffenden Gesetzen waren ursprünglich durch Art. 22 des Gesetzes vom 11. Januar 2002 (BGBl I S. 361) bis zum 10. Januar 2007 befristet, wurden dann verlängert und schließlich Ende 2020 entfristet (Gesetz vom 3. Dezember 2020, BGBl I. S. 2667).

den ist. Aus meiner Sicht wird der Gesetzesentwurf dem Anspruch an einem Ausgleich zwischen Sicherheit und Freiheitsrechten nicht in jeder Hinsicht gerecht.

Das federführende Bundesministerium des Innern (BMI) hat bei der Darstellung von Rückmeldungen auf den Referentenentwurf die nötige Transparenz vermissen lassen. Auf der Internetseite <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/OESI2/nachrichtendienstrecht.html> hat das BMI den Referentenentwurf, den Regierungsentwurf sowie Stellungnahmen veröffentlicht.² Dort sind aber nicht alle Stellungnahmen veröffentlicht, die an das BMI gesendet wurden. Im Rahmen der Verbändeanhörung wurden dort z. B. die Stellungnahmen der Gesellschaft für Freiheitsrechte nicht veröffentlicht; die Stellungnahme meiner Behörde findet sich dort ebenfalls nicht. Ich möchte darauf hinweisen, damit sich der Bundestag und der federführende Innenausschuss ein umfassendes Bild davon machen können, welche Bedenken von verschiedener Seite an dem Gesetzgebungsverfahren geltend gemacht werden.

I. Kontrolle der Nachrichtendienste

Die beabsichtigte Verlagerung der Datenschutzaufsicht von dem BfDI auf den Unabhängigen Kontrollrat (UKRat) überzeugt mich in dieser Form aufgrund der nachfolgend angeführten Punkte nicht. Meine Vorgängerin hat die Bundesregierung bereits zutreffend auf Probleme aufmerksam gemacht, die sich aus der Verlagerung ergeben. Unabhängig davon, wer die Kontrolle künftig ausübt, weise ich im Folgenden auf strukturelle Defizite hin:

1. Keine wehrfähige Rechtsposition des UKRat

Das Ziel einer Stärkung der Kontrolle durch den UKRat sehe ich vor allem deshalb als fraglich an, weil die Bundesregierung in Kenntnis einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts keinen Handlungsbedarf sieht, um die Position des UKRat im Streitfall zu verbessern.

² Internetseite zuletzt aufgerufen am 05. Oktober 2026.

Meine Amtsvorgängerin, die das meiner Behörde nach geltender Rechtslage zustehende Einsichtsrecht³ gerichtlich durchsetzen wollte, hat laut Bundesverwaltungsgericht⁴ gerade keine solche wehrfähige Rechtsposition, sodass letztlich Nachrichtendienst und Fachaufsicht bestimmen, welche Unterlagen für eine Kontrolle eingesehen werden dürfen. Dass die Bundesregierung in Kenntnis dieser Entscheidung keine eindeutige Regelung zugunsten des UKRat vorsieht, bedeutet, dass sich der UKRat im Konfliktfall derselben Problematik ausgesetzt sehen könnte.

2. Untersagungsmöglichkeit des öffentlichen Berichts bzw. des Tätigkeitsberichts des UKRat

Der UKRat hat künftig einen Bericht für die Öffentlichkeit sowie einen Tätigkeitsbericht für das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) zu erstellen⁵. Die Erstellung können die Aufsichtsbehörden (BMI und Bundeskanzleramt) allerdings ganz oder teilweise untersagen⁶. Zwar ist die Untersagungsmöglichkeit an enge Voraussetzungen geknüpft und natürlich muss gewährleistet sein, dass keiner der beiden Berichte Inhalte preisgibt, die dem jeweiligen Empfängerkreis nicht preisgegeben werden dürfen. Eine vergleichbare Untersagungsmöglichkeit für den öffentlichen Tätigkeitsbericht des BfDI existiert hingegen nicht. Sowohl meine Vorgängerinnen und Vorgänger im Amt als auch ich nehmen die Verantwortung, die mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen einhergeht, sehr ernst und wir haben Beiträge über die nachrichtendienstliche Kontrolle stets mit der zuständigen Fachaufsicht abgestimmt. Aber die Letztverantwortung blieb und bleibt bei der oder dem BfDI. Es wundert mich, dass diese Letztverantwortung dem „Unabhängigen Kontrollrat“ nicht zugestanden wird.

3. Anordnung der vorläufigen Vollziehbarkeit bei Maßnahmen des BND

In § 97 Abs. 5 BNDG-E⁷ schwächt der Regierungsentwurf die Position des Kontrollorgans gegenüber der ursprünglichen Regelung des Referentenentwurfs, indem er die Anordnung der vorläufigen Vollziehbarkeit der Maßnahme durch die Behördenleitung ohne weitere Voraussetzungen ermöglicht. Eine vorläufige Vollziehbarkeit einer Maßnahme und damit ein Absehen von der Vorabkontrolle sollte dem BND nur dann ermöglicht werden, wenn in der Sache tatsächlich eine Eilbedürftigkeit gegeben ist und damit tatsächlich die Gefahr besteht, dass bei Durchführung der Vorabkontrolle der

³ § 63 BNDG i.V.m. § 28 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BVerfSchG.

⁴ Urt. v. 04.03.2026 BVerwG 6 A 2.24.

⁵ §§ 35, 36 UKRatG-E; BT-Drs. 21/7868, S. 175f.

⁶ §§ 36 Abs. 1 S. 2, § 35 Abs. 3 UKRatG-E.

⁷ BT-Drs. 21/7868, S. 133f.

Zweck der Maßnahme vereitelt wird. Dies hatte der Referentenentwurf im seinerzeitigen § 97 Abs. 5 BNDG-E noch vorgesehen.

4. Spannungs-, Verteidigungs- und Feststellungsfall

Im Spannungs- und Verteidigungsfall bzw. (betreffend den BND) im Feststellungsfall⁸ wird die Kontrolle substantiell eingeschränkt. Das mag mit Blick auf die dann geltenden Umstände grundsätzlich nachvollziehbar sein. Dass dann allerdings auch auf Datenpflege, Dokumentation und Protokollierung mehr oder weniger komplett verzichtet werden kann, bedeutet im Ergebnis, dass eine anschließende Aufarbeitung faktisch nicht möglich ist. Das schließt insbesondere auch Parlamentarische Untersuchungsausschüsse mit ein. Im BNDG wird neben den grundgesetzlich geregelten Fällen des Spannungs- und Verteidigungsfalls (Art. 80a, 115a GG) auch noch ein „Feststellungsfall“ geschaffen. In diesem sollen dann dieselben erweiterten Befugnisse des BND, dieselben eingeschränkten Betroffenenrechte und dieselben eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten durch den UKRat gelten – allerdings ohne, dass der Bundestag als solches dieses entscheidet. Aus meiner Sicht wäre ein solcher Ausnahmefall jedenfalls in seinen wesentlichen Zügen in der Verfassung selbst zu regeln.

5. Zusammenarbeit zwischen UKRat und BfDI

Für eine effektive Aufgabenwahrnehmung durch den UKRat ist eine Austauschmöglichkeit zwischen diesem und dem BfDI nach meiner Auffassung zwingend notwendig, und zwar in zweierlei Hinsicht: Erstens sollte der UKRat in die Lage versetzt werden, sich in die neuen Aufgaben, die er von dem BfDI übernimmt, möglichst schnell einzuarbeiten. Dazu ist ein Wissenstransfer wichtig. Und zweitens wird es trotz der angekündigten Zentralisierung der Aufsicht beim UKRat auch künftig weiterhin Schnittstellen geben: zum einem mit den Landesdatenschutzbeauftragten, die zuständig bleiben für die Aufsicht über die Landesämter für Verfassungsschutz, und zum anderen mit dem BfDI hinsichtlich der Bereiche, für die der BfDI weiterhin zuständig ist, z. B. im Bereich des Sicherheitsüberprüfungsrechts, des Beschäftigten-datenschutzes betreffend Beschäftigte von BfV und BND oder für die weiteren Sicherheitsbehörden des Bundes wie Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Zoll oder

⁸ § 75 BVerfSchG-E, § 125ff. BNDG-E; BT-Drs. 21/7868, S. 61f. und 149ff.

das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

Eine Austauschmöglichkeit sieht der geplante § 37 Abs. 3 UKRatG-E zwar vor, allerdings bleibt die Reichweite auch in Ansehung der Begründung unklar.⁹ Für ein rechtssicheres Agieren ist eine eindeutige gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass auch geheimhaltungsbedürftige Informationen ausgetauscht werden dürfen.

§ 37 Abs. 3 UKRatG-E steht darüber hinaus in einem gewissen Widerspruch zu § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BNDG-E¹⁰, wonach der BfDI sich zwar an den UKRat wenden darf, hierfür aber der Bundesregierung vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben muss. Dies konterkariert die intendierte Austauschmöglichkeit zwischen zwei unabhängigen Kontrollorganen.

Schließlich sehe ich die Möglichkeit, dass sich über diese Norm auch UKRat und Landesdatenschutzbeauftragte austauschen können sollen (so die Begründung), vom Wortlaut der Norm nicht erfasst. Diese Austauschbeziehung sollte daher ebenfalls ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen werden.

II. Beispiele verfassungsrechtlich fraglicher Regelungen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist so umfangreich und teilweise so komplex, dass eine Stellungnahme zu allen Punkten, die aus hiesiger Sicht geändert werden müssten oder sollten, den üblichen Umfang einer Stellungnahme an den Deutschen Bundestag überdehnen würde. Aus meiner Sicht müsste sich das Hohe Haus bei einem derart einschneidenden Entwurf intensiv und ohne Eile damit beschäftigen können. Ich sehe aber, dass aufgrund der späten Vorlage der Bundesregierung an das Parlament und der Verbindung mit der Änderung von Normen, die zum 31. Dezember 2026 außer Kraft treten, dieses Ziel nicht erreicht werden kann. Daher beschränke ich mich darauf, nur beispielhaft einige Regelungen zu nennen, die insbesondere die Betroffenenrechte betreffen und aus meiner Sicht mit dem Risiko der Verfassungswidrigkeit behaftet sind.

1. Rechtsschutzlose Zeit bei individuellen Ersuchen

Ich freue mich, dass die Bundesregierung Bedenken meiner Vorgängerin zum ursprünglichen Referentenentwurf aufgegriffen und die Zeit, innerhalb derer der UKRat

⁹ BT-Drs. 21/7868, S. 587.

¹⁰ BT-Drs. 21/7868, S. 136.

individuelle Ersuchen von Betroffenen spätestens bearbeiten muss, teilweise deutlich reduziert hat. Trotzdem ist § 42 Abs. 3 UKRatG-E¹¹ aus meiner Sicht immer noch verfassungsrechtlich zweifelhaft. Der UKRat soll zum 1. Januar 2027 seine neuen Aufgaben wahrnehmen, aber individuelle Ersuchen soll er bei – verkürzt gesagt – Inländern¹² spätestens nach sechs Monaten bearbeiten und bei allen anderen Personen¹³ erst nach spätestens 18 Monaten. Dabei sind die Rechtsschutzmöglichkeiten im nachrichtendienstlichen Bereich ohnehin eingeschränkt.

2. Auskunfts- und Berichtigungsrechte (BNDG)

Beim BND werden die Betroffenenrechte in besonderer Weise dadurch verkürzt, dass eine Beauskunftung (§ 102 BNDG-E¹⁴) und Berichtigung (§ 59 BNDG-E¹⁵) von personenbezogenen Daten nur noch aus bzw. in Personendatenbanken erfolgen soll. Vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Bedeutung ist es meines Erachtens geboten, dass für eine Beauskunftung alle Dateien soweit durchsucht werden, wie sie auch für die nachrichtendienstliche Arbeit durchsucht werden können, und dass alle als unrichtig erkannten Daten berichtigt werden. Eine generelle Berichtigungspflicht ist auch wegen der langen und zum Teil sogar unbefristeten (vgl. III. 4.) Speicherdauer geboten. Im Übrigen erschließt es sich auch aus der Sicherheitsperspektive heraus nicht, potentiell weitergehende Datenauswertungen und -analysen auf nicht korrigierte falsche personenbezogene Daten zu stützen.

3. Mitteilungspflichten

Ich begrüße ausdrücklich, dass im BVerfSchG erstmalig umfangreiche Mitteilungspflichten eingeführt werden. Im Bereich von verdeckten Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) werden bislang bestehende Mitteilungspflichten durch die Änderung von § 76 BKAG (Art. 12¹⁶) allerdings abgeschafft. Gerade bei derart eingriffsintensiven und verdeckten Maßnahmen ist eine zumindest nachträgliche Information der Betroffenen jedoch erforderlich, um ihnen eine effektive Rechtswahrnehmung zu ermöglichen. Auch Ausschreibungen nach Art. 36 Abs. 4 VO (EU) 2018/1862 durch die Nachrichtendienste dienen nicht ausschließlich der nationalen

¹¹ BT-Drs. 21/7868, S. 178.

¹² Mit „Inländern“ sind hier deutsche Staatsangehörige, sich im Bundesgebiet aufhaltende Personen oder inländische juristische Personen gemeint, vgl. Art. 3 § 42 Abs. 3.

¹³ Also Personen, die sich nicht dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, Ausländer im Ausland sowie ausländische juristische Personen.

¹⁴ BT-Drs. 21/7868, S. 138.

¹⁵ BT-Drs. 21/7868, S. 115.

¹⁶ BT-Drs. 21/7868, S. 186.

Sicherheit, sondern zudem grenzüberschreitenden Ermittlungen und der Einhaltung des Schengen-Besitzstandes. Auf Grund des Bezuges zu diesen unionsrechtlich geregelten Bereichen sind die Regelungen zur Datenverarbeitung und insbesondere den datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten in der Verordnung (EU) 2018/1862 auf sämtliche Ausschreibungen anwendbar; mithin auch auf solche, die von Nachrichtendiensten veranlasst werden.

4. Speicherung ohne Löschung (BNDG)

Beim BND soll es zukünftig personenbezogene Daten geben, die er gar nicht mehr löschen muss, u. a. solche, die er aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben hat. Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten stellt einen Grundrechtseingriff dar. Gerade auch bei Daten aus allgemein zugänglichen Quellen kann es sich um beträchtliche Grundrechtseingriffe handeln. Daten aus Leaks können beispielsweise von sensibelster Natur sein (siehe auch unter 5.). Die Tiefe des Grundrechtseingriffs ergibt sich auch daraus, dass nach der Gesetzesbegründung zu allgemein zugänglichen Daten auch Daten gehören sollen, die mittels einer vorgelagerten Zugangshürde geschützt sind.

5. Keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für OSINT, ADINT und beim biometrischen Bildabgleich/Analyse

Es fehlen weiterhin ausreichende spezifische Rechtsgrundlagen für bestimmte Befugnisse, die dem BfV und dem BND zustehen. Zum Beispiel sollen Eingriffe in sog. „einfache“ IT-Systeme im Bereich des BND ohne eine dem Eingriffsgewicht einer derartigen Maßnahme entsprechenden Rechtsgrundlage nach § 18 Abs. 1 BNDG-E möglich sein.¹⁷ Darüber hinaus fehlen für Datenverarbeitungen aus OSINT (Open Source Intelligence) sowie Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen und dem Ankauf und die Weiterverarbeitung von Werbedaten (ADINT - Advertisement Intelligence) spezielle gesetzliche Regelungen, die dem Eingriffsgewicht und dem Erfordernis der Normenklarheit und -bestimmtheit gerecht werden. In der Vergangenheit hat meine Behörde bereits mehrfach moniert, dass sich solche Eingriffsbefugnisse nicht mehr auf die Generalklauseln im BVerfSchG bzw. BNDG stützen lassen. Ebenfalls habe ich darauf hingewiesen, dass der Begriff der öffentlich zugänglichen Daten in den Nachrichtendienstgesetzen aus meiner Sicht zu weit ist, weil er impliziert, dass sämtliche öffentlich verfügbaren Daten von den betroffenen Personen in vollem Be-

¹⁷ BT-Drs. 21/7868, S. 446.

wusstsein und von ihnen selbst dort geteilt würden. Dies ist mitnichten der Fall. Konkretes Beispiel: alle Informationen, die aufgrund des Cyberangriffs gegen die Berliner Senatsverwaltung nunmehr im Darknet verfügbar sind (wie auch sämtliche Daten aus anderen Leaks oder Breaches) sind nach dem Sinn der nachrichtendienstlichen Gesetze öffentlich zugänglich. Sie dürfen daher praktisch ohne jede Voraussetzung durchsucht und gespeichert werden. Im Fall des BND müssen sie sogar nie gelöscht werden (siehe zuvor unter 4.).

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen kommt noch hinzu, dass durch die neuen Regelungen in § 8 Abs. 2 BVerf-SchG-E bzw. § 5 Abs. 3 BNDG-E¹⁸ der biometrische Abgleich auch durch Stellen in Drittländern möglich wird. Das beinhaltet u. a. die Nutzung von Bild-Reverse-Suchen, die wiederum komplexe biometrische Analysen über massenhafte Bildbestände durchführen. Aus meiner Sicht stellt eine solche Befugnis ein nachrichtendienstliches Mittel dar, erst recht, da die Eingriffstiefe nicht nur geringfügig ist und insbesondere auch die mit dem biometrischen Abgleich verbundenen Risiken für die Betroffenen erheblich sein können. In verschiedenen anderen Gesetzen sieht die Bundesregierung aktuell ebenfalls den biometrischen Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet vor und schafft dort eigene Rechtsgrundlagen.¹⁹ Die Eingriffsintensität bei polizeilichen Abgleichen mag stärker sein wegen der möglichen direkten Folgen (z. B. Festnahme oder Durchsuchung). Bei nachrichtendienstlichen Abgleichen können die Folgen aber durchaus auch erheblich sein. Daher sollte auch im BVerf-SchG und im BNDG eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen werden.

6. Ungleichbehandlung von Ausländern (BNDG)

Die im BNDG-E vorgesehene Konzeption bei Ausländern im Ausland nachrichtendienstliche Maßnahmen bei niedrigeren Eingriffsschwellen zu ermöglichen, geht aus hiesiger Sicht unnötig das Risiko ein, einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung nicht standzuhalten. Das BVerfG hat entschieden²⁰, dass eine diesbezügliche Differenzierung an den besonderen Umständen und Bedingungen im Ausland jeweils anknüpfen muss. Der Gesetzesentwurf knüpft demgegenüber stattdessen nur an der

¹⁸ BT-Drs. 21/7868, S. 16f. und 76.

¹⁹ Z.B. im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes, BT-Drs. 21/6990), § 31a, im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse in der Polizeiarbeit (BT-Drs. 21/6132), § 9a, sowie im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus (BT-Drs. 21/6132), § 39a BKAG-E.

²⁰ Urt. v. 19.05.2020, 1 BvR 2835/17, Rn. 104.

Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsort von betroffenen Personen an.

7. Nutzung vorhandener Videoüberwachungsanlagen

Nach § 15 BVerfSchG-E bzw. §11 Abs. 4, § 15 BNDG-E²¹ dürfen BfV und BND Verfügungsberechtigte öffentlicher und privater Einrichtungen von Videoüberwachungsanlagen verpflichtet, diese mitzubenutzen, Daten in Echtzeit auszuleiten und gespeicherte Video- und Tonaufzeichnungen zu übermitteln. Für diese Befugnis reichen die dort geregelten eingrenzenden Voraussetzungen nicht aus, insbesondere ist keine Vorabkontrolle vorgesehen. Vor allem bei Tonaufnahmen oder längerfristigen Aufnahmen dürfte die Eingriffsintensität deutlich erhöht sein. Das Gesetz trifft auch keine Aussage dazu, wie weit zurück gespeicherte Aufnahmen höchstens herauszugeben sind.

8. Datenverarbeitung des BND aus informationstechnischen Speichern

- III. Der Regierungsentwurf schränkt gegenüber dem Referentenentwurf die zusätzliche Hürde des § 54 Abs. 2 BNDG-E für die Weiterverarbeitung von Daten aus Speichern zusätzlich ein, indem der Absatz nur noch für „als eigen“ privat genutzte IT-Systeme gelten soll. IT-Systeme können neben personenbezogenen Daten des eigentlichen Nutzers auch umfangreiche, sensible Daten von Dritten enthalten. Für die Frage der Schutzbedürftigkeit und der Eingriffsschwere in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Betroffenen ist die „Eigenprivatnutzung“ kein taugliches Kriterium. Die Änderung im Regierungsentwurf gewährleistet angesichts dessen meines Erachtens an dieser Stelle keinen hinreichenden Grundrechtsschutz.

²¹ BT-Drs. 21/7868, S. 23, 79f. und 83f.